

Interpellation Bischofberger-Thal / Gemperle-Goldach (30 Mitunterzeichnende)
vom 16. Februar 2011

Seeuferanstoss in «Neuseeland», Rolle des Kantons?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2011

Felix Bischofberger-Thal und Felix Gemperle-Goldach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. Februar 2011 nach den Gründen für die Streichung aus dem kommunalen Richtplan des Seeuferweges durch das «Neuseeland» zum Strandbad Rorschacherberg, obwohl der Kanton früher mit allem Nachdruck das Wegrecht gefordert habe.

Die Regierung antwortet wie folgt zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung misst einem möglichst umfassenden öffentlichen Zugang zu den Ufern der st.gallischen Seen eine sehr hohe Bedeutung bei. Diesem Anspruch ist sie einerseits im kantonalen Richtplan mit den Grundsätzen zur Entwicklung der Uferabschnitte, insbesondere mit der geforderten Verbesserung der Zugänglichkeit des Seeufers für Fussgänger im Abschnitt V34, gerecht geworden. Andererseits hat die Regierung auch im Rahmen der Kenntnisnahme des kommunalen Richtplans der Gemeinde Rorschacherberg sowie der Genehmigung der rechtskräftigen Sondernutzungspläne auf diesen Punkt explizit hingewiesen.
2. Die Frage zielt auf den kommunalen Richtplan der Gemeinde Rorschacherberg. Kommunale Richtpläne werden seitens des Kantons nur zur Kenntnis genommen und unterliegen nicht dem Genehmigungsverfahren. Aus diesem Grund kann von kantonalen Seite kein direkter Einfluss auf die Inhalte der kommunalen Richtpläne genommen werden. In der Kenntnisnahme des Richtplanes der Gemeinde Rorschacherberg reagierte das Baudepartement mit ausgesprochenem Unverständnis auf die unbegründete Nichtberücksichtigung des übergeordneten Interesses an einem öffentlichen Seeuferzugang.
3. Die Nichtaufnahme des Seeuferweges in den kommunalen Richtplan widerspricht aus den in der Beantwortung von Frage 2 genannten Gründen nicht dem übergeordneten Bundesrecht.
4. Die gestellte Frage beinhaltet zwei Teilfragen: Einerseits die Frage nach der Zulässigkeit von Baubewilligungen, andererseits die Frage nach der Einforderung von «Wegrechten».

Nach Art. 87 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) ist einem Baugesuch die Bewilligung zu erteilen, wenn diesem keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse im Weg stehen. Es besteht somit ein Anspruch auf die Erteilung einer Baubewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Durch die Baubewilligungsbehörde zu beurteilen ist die Übereinstimmung der eingereichten Unterlagen mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Normen. Nicht zu beurteilen ist jedoch, ob konkrete Bauvorhaben mit den für die Planung geltenden Grundsätzen (z. B. Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, SR 700, und Art. 4 BauG) übereinstimmen. Diese Vorschriften gelten nur für den Erlass von Rahmen- und Sondernutzungsplänen. Im Rahmen des Überbauungsplans «Neuseeland» (vom Baudepartement genehmigt am 7. März 1995) wurden sie angemessen umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die seit dem Erlass der entsprechenden raumplanungsrechtlichen Vorschriften erteilten Baubewilligungen mit den aus der kommunalen Nutzungsordnung hervorgehenden Bestimmungen übereinstimmen und die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Rorschacherberg gesetzeskonform gehandelt hat.

Der Begriff des «Wegrechts» ist ein Begriff aus dem Zivilrecht; die dort angeführten Tatbestände sind vorliegend nicht von Relevanz. Im Bau- und Planungsrecht bestehen indessen planerische Möglichkeiten, die Bebauung derart zu regeln, dass gewisse Flächen für Durchfahrts- und Gehmöglichkeiten unbebaut bleiben müssen. Im Überbauungsplan «Neuseeland» wurde mit Richtungspunkten im relevanten Gebiet die Unbebaubarkeit des für einen möglichen Seeuferweg benötigten Raumes gesichert. Die planerischen Möglichkeiten für die Gewährleistung einer künftigen Möglichkeit zur Errichtung eines Weges wurden damit ausgeschöpft.

5. Die Frage umfasst zwei Teile: Einerseits die Frage nach den aufsichtsrechtlichen Pflichten des Kantons, andererseits nach der Rolle des Kantons als Bewilligungs- bzw. Konzessionsgeber.

Die Einflussnahme im Bereich der Planung beschränkt sich einerseits auf die Verfahren der Richtplanung (Kenntnisnahme), andererseits auf die Verfahren zur Genehmigung der Nutzungs- und Sondernutzungspläne. Eine Aufsichtspflicht im eigentlichen Sinn besteht nicht. Die Überprüfung der ortsplanerischen Handlungen der Gemeinden wie auch die Anordnung angemessen erscheinender Korrekturmassnahmen oder Anmerkungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Es ist festzustellen, dass der Kanton seine ihm durch Bundesrecht übertragenen Aufgaben im Rahmen der kantonalen Richtplanung erfüllt hat. Ebenso hat er seine ihm obliegende Pflicht zur Überwachung der kommunalen Planungstätigkeit wahrgenommen und im konkreten Fall angemessene Massnahmen ergriffen.

Wasserbauliche Sondernutzungsbewilligungen werden nach Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung erteilt. Sämtliche Bewilligungen werden befristet. Für Anlagen ist eine Bewilligungsdauer von 20 Jahren üblich; Häfen erhalten eine längere Bewilligungsdauer. Bei Anlagen, die in Bereichen liegen, in denen gemäss Seeuferplanung Bodensee eine Umgestaltung des Ufers vorgesehen ist, wird die Bewilligung auf fünf Jahre befristet. Dies wird im gesamten Bereich «Neuseeland» so gehandhabt. Die Bewilligungen enthalten diverse Auflagen und können jederzeit widerrufen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es erfordern. So wird der Bewilligungsnehmer z.B. zum kostenpflichtigen Rückbau und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet, falls die Bewilligung nicht mehr verlängert werden kann. Die bewilligten Bauobjekte stellen keine unüberwindbaren Hindernisse oder Widersprüche bezüglich einer Zugänglichmachung des Seeufers für Fussgänger dar.

6. Die Möglichkeiten der Erstellung eines Seeuferweges in «Neuseeland» sind grundsätzlich durch die Gemeinde Rorschacherberg auszuloten. In technischer Hinsicht ist die Realisierung eines Seeuferweges land- und wasserseits denkbar. Auf dem Landweg müsste eine Einigung mit den Grundeigentümern erwirkt werden; auf dem Wasser wäre die Erteilung einer wasserbaulichen Konzession die Voraussetzung für eine Realisierung. Der Kanton steht allen technisch machbaren Lösungen offen gegenüber.